

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt
Rechtsgrundlage:	<p>– Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF-Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021 bis 2027) vom 7. Dezember 2023</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023</p>
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Ziffer II. Nr. 2A

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	Ziele der Förderung sind die Herstellung, Erhaltung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben. Die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden.
2. Gegenstand der Förderung:	<p>Die beruflichen Qualifizierungsvorhaben vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit am Arbeitsmarkt.</p> <p>Die Vorgaben der Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.</p>
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.</p> <p>Die Vorhabenslaufzeit ist von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen abhängig und beträgt in der Regel zwischen 12 und 36 Monaten.</p>

	<p>Die Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden.</p> <p>Soweit innerhalb des Durchführungszeitraumes das Ablegen einer Prüfung zu einem anerkannten Berufsabschluss nicht möglich ist, sind die Vorhaben in modularer Form (Eintragung in Sächsischen Qualifizierungspass) auszugestalten.</p> <p>Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat bzw. der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.</p> <p>Die Zertifikate/Teilnahmebescheinigungen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.</p> <p>Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel in den Bereichen Schweißen, Europäischer Computerführerschein, Berechtigung zum betrieblichen Führen von Gabelstaplern (Flurfördermittelschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen</p>
4. Begünstigte/ Zuwendungs-emp- fänger:	<p>Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 118 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.</p>
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<p>Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen.</p>
6. Von der Förderung ausgenommen:	<p>Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<p>Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mittels Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Darin werden Stichtage</p>
-------------------	--

	<p>festgelegt, die auch auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Nicht bis zum Stichtag oder ohne vorherige Aufforderung eingereichte Projektvorschläge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen und ist über das Förderportal einzureichen.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Projektvorschläge erfolgt anhand der im Bekanntmachungstext genannten Kriterien durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Bewilligungsstelle im Benehmen mit der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefangenen während ihrer Haftzeit ermöglichen, eine Berufsausbildung vollständig zu absolvieren, - hochwertige (Teil-)Abschlüsse zum Ziel haben oder - einen besonders innovativen Ansatz verfolgen, <p>besonders gewürdigt.</p> <p>Soweit Projektvorschläge im Rahmen des Auswahlverfahrens als förderwürdig eingeschätzt werden, fordert die Bewilligungsstelle gesondert zur Antragstellung auf.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen erfolgen entsprechend Pkt. 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2021/1060. – Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet anstelle des Erstattungsprinzips nach Nr. 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie das Vorauszahlungsprinzip nach Nr. 7.5 der VwV zu § 44 SäHO Anwendung. – Die förderfähigen Ausgaben können ganz oder teilweise als Pauschalen ausgereicht werden. Dies kann in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen. – Nähere Angaben zu Art, Form und Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Die Bewilligungsstelle kann eine Schlussrate einbehalten, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zu Grunde gelegt. – Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung (aktuell 20 Cent oder 35 Cent – bei Vorliegen triftiger Gründe – je gefahrenem Kilometer, 4 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person) und Fahrrad-Nutzung (aktuell 10 Cent je gefahrenem Kilometer) ist in Höhe der Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich. Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt. - Verwaltungskosten werden in Höhe von 24 % der direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Ziffer 1 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die direkten Kosten sind nachzuweisen. Mit der Verwaltungskostenpauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben und Reiseausgaben für Verwaltungspersonal sowie Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten. - Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 200.000 € (Pflichtpauschalierung) können Fremdleistungen in Höhe eines vorab einzureichenden Haushaltsplanentwurfs gefördert werden. Die Fremdleistungen sind zu begründen und durch Vorlage von Angeboten, Kostenvoranschlägen oder allgemein zugängliche Preisinformationen (Kataloge, Flyer, Internetangebote) zu belegen. Bei Fremdleistungen im Wert von mehr als 5.000 EUR sind vom Antragsteller mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Die Berechnungsgrundlagen sind der Bewilligungsstelle vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die vollständige Durchführung der Fremdleistung durch Vorlage einer gesonderten Teilnehmerliste für die Fremdleistung (z.B. Ersthilfekurs, Gabelstaplerlehrgang) sowie eines exemplarischen Teilnehmernachweises (Zeugnis, Zertifikat, etc.) zu bestätigen. Die Teilnehmerliste ist von allen Teilnehmern zu unterschreiben. Zusätzlich bestätigt die jeweilige Justizvollzugsanstalt, in der das Vorhaben durchgeführt wurde, die Durchführung der Fremdleis-

	<p>tung auf der Teilnehmerliste durch Unterschrift der Anstaltsleitung. Die Teilnehmerliste sowie der exemplarische Teilnehmernachweis sind der Bewilligungsstelle in pseudonymisierter Form vorzulegen.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	Keine
Beihilferegelung:	Keine

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<p>Die Ergänzung der Vorhaben durch Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung ist möglich. Der Umfang der sozialpädagogischen Begleitung soll 20 Stunden pro Teilnehmer/in und Jahr nicht überschreiten. Der Umfang des Stützunterrichts soll 2,5 Stunden pro Teilnehmer und Monat nicht überschreiten.</p> <p>Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist mit dem Bildungsträger des Übergangsmagements zusammen zu arbeiten. Im Rahmen der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen ist die Nachbetreuung nach Haftentlassung nicht förderfähig.</p> <p>Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen auch umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung, sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.</p>
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	<p>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Vorhaben soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten. Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kann eine geringere Teilnehmerzahl zugelassen werden.</p>
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	<p>Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich vorhabensbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst.</p>
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	<p>Zusätzlich zum Sachbericht nach Nr. 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, sowie der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann. Die Übergabe der Dokumentation ist</p>

	<p>der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>Die im Projekt durch den/die Sozialpädagogen erbrachten Beratungsleistungen für die Gefangenen und die geführten Gruppengespräche sind in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und beim Träger vorzuhalten. Die Ergebnisse fließen in die Sachberichte an die Justizvollzugsanstalt und das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ein.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.</p> <p>Die Angaben zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben pseudonymisiert zu erfolgen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist im Rahmen der Vorhaben zu beachten.</p> <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p>